

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/11 B

L 9 AL 78/06 (Bayerisches LSG)
S 12 AL 258/05 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 14. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie einer Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 3 a) Der Kläger wirft zunächst die Frage auf,
"wieso zwar bei einer Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld sowie einer nachträglichen Rückzahlung des von der Agentur geleisteten Arbeitslosengeldes durch einen Dritten aus Billigkeitsgründen die bereits verbrauchte Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes beseitigt wird, es jedoch billig sein soll, keine Neuberechnung des Arbeitslosengeldes nach dem Bemessungsentgelt vorzunehmen, das maßgeblich für den Zeitpunkt des erneuten Laufs der Anspruchsfrist ist".
- 4 Er hält die Frage für klärungsbedürftig, weil aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28.6.1995 (7 RAr 20/94 - BSGE 76, 156 = SozR 3-4100 § 249e Nr 7 = NZS 1996, 178) Arbeitslose, denen Teile des Arbeitsentgelts zunächst vorenthalten, später aber nachgezahlt würden, bei der Leistungsbemessung nicht schlechter stehen dürften als diejenigen, deren Arbeitsentgelt rechtzeitig und vollständig ausgezahlt werde. Im Rahmen dieser kombinierten Anspruchs- und Zuflusstheorie sei der Begriff des "erzielten" Arbeitsentgelts auch und insbesondere unter Berücksichtigung von Art 3 Abs 1 Grundgesetz dahingehend ausgelegt worden, dass auch diejenigen Teile des Arbeitsentgelts bei der Bemessung des Arbeitslosengelds zu berücksichtigen seien, die dem Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden infolge nachträglicher Vertragserfüllung für den Bemessungszeitraum zugeflossen seien. Es gebe keinen sachlichen Grund, Arbeitsentgelt, das später nachgezahlt werde, nicht zu berücksichtigen, weil



der Bemessungszeitraum nicht gleichermaßen modifiziert und auf den späteren Beginn der Arbeitslosigkeit bezogen werde.

- 5 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage aufgeworfen hat; Zweifel hieran bestehen deshalb, weil die Frage allein auf Billigkeitsgesichtspunkte, nicht aber auf eine gesetzliche Regelung abstellt. Jedenfalls hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass die aufgeworfene Frage noch klärungsbedürftig ist oder wieder klärungsbedürftig geworden ist.
- 6 Es fehlt schon an der Auseinandersetzung mit dem Wortlaut einer einschlägigen gesetzlichen Regelung; denn eine Rechtsfrage ist nur dann klärungsbedürftig, wenn sich die Antwort nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*vgl BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; stRspr*). Dies muss in der Beschwerdebegründung aufgezeigt werden. Einschlägig wäre vorliegend § 130 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung (SGB III) alter Fassung (aF). Diese Vorschrift, die Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen regelt, erwähnt der Kläger jedoch nicht einmal.
- 7 Er zeigt auch nicht auf, dass die aufgeworfene Frage in der Rechtsprechung des BSG bisher nicht geklärt ist. Dazu hätte es einer Auseinandersetzung mit dem vom Landessozialgericht (LSG) zitierten Urteil des BSG vom 3.12.1998 (*B 7 AL 34/98 R = SozR 3-4100 § 117 Nr 17*) bedurft, mit dem das BSG entschieden hat, dass eine Gleichwohlgewährung rechtmäßig bleibt, auch wenn die Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich des auf sie übergegangenen Anspruchs durch den Arbeitgeber befriedigt wurde; insbesondere ist es danach - auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht - nicht geboten, der Bemessung des Arbeitslosengelds für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das insoweit erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Letzteres steht - wie das BSG in dieser Entscheidung bereits ausgeführt hat - insbesondere nicht im Widerspruch zu der vom Kläger zitierten, früheren BSG-Entscheidung vom 28.6.1995 (*aaO*).
- 8 b) Soweit der Kläger die weitere Frage aufwirft,
"ob unabhängig von einer prozentualen Opfergrenze Unterschiede zwischen dem Bemessungsentgelt für die Beiträge und dem Bemessungsentgelt für die Leistungen hinzunehmen sind",
ist die Frage bereits aus sich heraus im Sinne ihrer rechtlichen Relevanz (zB Anwendung einer bestimmten Vorschrift in einem bestimmten Sinne) nicht verständlich. Im Übrigen fehlt es auch insoweit an einer substantiierten Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage. Der Kläger setzt sich weder mit dem Regelungsgehalt der §§ 130 ff SGB III aF noch mit höchstrichterlicher Rechtsprechung auseinander, die Unterschiede in der Beitrags- und Leistungsbemessung thematisiert (*vgl zB Bundesverfassungsgericht <BVerfG> Beschluss vom 11.1.1995 - 1 BvR 892/88 - BVerfGE 92, 53 = SozR 3-2200 § 385 Nr 6; BSG SozR 4-4300 § 130 Nr 6 mwN*).



- 9 Im Übrigen macht der Kläger zu keiner der beiden aufgeworfenen (Rechts-)Fragen hinreichende Ausführungen zur Klärfähigkeit in einem nachfolgenden Revisionsverfahren (*vgl dazu näher BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*).
- 10 2. Auch soweit sich der Kläger auf Divergenz beruft, "bezeichnet" er die Voraussetzungen der Abweichung der Entscheidung des LSG von einer höchstrichterlichen Entscheidung nicht hinreichend (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 11 Um eine Divergenz in einer den Anforderungen der vorgenannten Vorschrift entsprechenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG andererseits aufzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*).
- 12 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger versäumt es bereits, der angefochtenen Entscheidung einen abstrakten tragenden Rechtssatz zu entnehmen und diesem Rechtssatz einen tragenden abstrakten Rechtssatz der angeführten Senatsentscheidung vom 3.6.2004 (*B 11 AL 70/03 R = SozR 4-4300 § 123 Nr 2*) gegenüberzustellen. Die Behauptung, das LSG verstoße "rechtsfehlerhaft" gegen die Senatsentscheidung vom 3.6.2004, erfüllt die Anforderungen an die Bezeichnung einer Divergenz nicht. Denn über die Richtigkeit der Sachentscheidung des LSG ist im Beschwerdeverfahren nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr*).
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

